



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol

Richtlinie für die Verwendung und Bearbeitung von Daten des Informationssystems HOOGAN durch Organisatoren von Sportveranstaltungen

Bern, Mai 2013

Inhalt

RICHTLINIE	2
ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Inhalt	2
Art. 2 Grundsätze.....	2
ABSCHNITT 2: BETEILIGTE BEHÖRDEN UND STELLEN.....	3
Art. 3 Organisatoren von Sportveranstaltungen.....	3
Art. 4 Dezentrale Fachstellen der Kantone	3
Art. 5 Sektion Hooliganismus.....	3
ABSCHNITT 3: BENUTZER UND ART DER WEITERGABE	4
Art. 6 Benutzer.....	4
Art. 7 Personendaten.....	4
ABSCHNITT 4: WEITERVERWENDUNG UND KONTROLLE DER DATEN	4
Art. 8 Weiterverwendung und Kontrolle der Daten	4
ABSCHNITT 5: LÖSCHUNG UND PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG	5
Art. 9 Löschung der Daten und Mitteilung an die SH.....	5
Art. 10 Periodische Kontrolle der Sportveranstalter durch die SH	5
ABSCHNITT 6: ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNG	5
Art. 11 Inkrafttreten	5

RICHTLINIE

für die Verwendung und Bearbeitung von Daten des Informationssystems HOOGAN durch Organisatoren von Sportveranstaltungen

(Richtlinie)

(vom 1. Mai 2013, ersetzt Version vom 1. Januar 2010)

Das Bundesamt für Polizei fedpol,

gestützt auf Art. 24a Abs. 8 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120);

gestützt auf Art. 10 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN vom 4. Dezember 2009 (VVMH; SR 120.52);

gestützt auf Art. 22 des Bearbeitungsreglements HOOGAN vom 1. März 2013

erlässt folgende Richtlinie:

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die in dieser Richtlinie verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 1 Inhalt

Die Richtlinie regelt die Verwendung, die Weitergabe, die Bearbeitung, den Rückfluss und die Vernichtung der Daten aus dem Informationssystem HOOGAN durch Organisatoren von Sportveranstaltungen und deren Sicherheitsverantwortliche. Ausserdem werden die Datenempfänger näher bestimmt und ihre Pflichten ausgeführt. Des Weiteren werden die Zwecke, für welche die Daten den Organisatoren von Sportveranstaltungen bekannt gegeben werden, definiert. Schliesslich beschreibt sie den Ablauf der Datenweitergabe und das Kontrollverfahren zur Einhaltung dieser Richtlinie. Sie ist Teil des Anhangs des Bearbeitungsreglements HOOGAN.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Die Richtlinie regelt den Umgang mit Daten, welche in HOOGAN erfasst sind.
- 2 Gegenstand der Richtlinie sind nationale und internationale Sportveranstaltungen in der Schweiz.
- 3 Die Richtlinie gilt sinngemäss für Übertragungen von Sportveranstaltungen mittels Grossbildleinwänden (Public-Viewing).

⁴ Nicht Gegenstand der Richtlinie sind Daten von Sportveranstaltern (Stadionverbotslisten) oder der Kantone, namentlich Präventivdaten. Für diese trägt der Bund keine Verantwortung.

ABSCHNITT 2: BETEILIGTE BEHÖRDEN UND STELLEN

Art. 3 Organisatoren von Sportveranstaltungen¹

¹ Die Sportverbände melden der Sektion Hooliganismus (SH) des Bundesamtes für Polizei (fedpol) den Sicherheitsverantwortlichen für die jeweiligen Sportveranstaltungen. Dieser ist Ansprechpartner für Bund und Kantone.

² Der Sicherheitsverantwortliche beantragt jeweils bei der zuständigen Polizeibehörde des Kantons (nachfolgend: Fachstelle) oder bei fedpol, dass ihm Personendaten aus HOOGAN zur Verfügung gestellt werden. Bei Spielen von Nationalmannschaften wendet sich der zuständige Sicherheitsverantwortliche direkt an die SH.

³ Der Sicherheitsverantwortliche sorgt innerhalb des Veranstaltungsorts für die vorschriftsgemässe Verwendung der Personendaten und instruiert das Sicherheitspersonal entsprechend.

Art. 4 Dezentrale Fachstellen der Kantone

¹ Die Fachstellen leiten auf Anfrage die Personendaten mit aktiven Massnahmen an den Sicherheitsverantwortlichen weiter.

² Die Fachstellen kontrollieren die vorschriftsgemässe Verwendung und Weitergabe sowie die Vernichtung der Daten.

³ Die Fachstellen füllen jeweils nach Beendigung einer Sportveranstaltung ein Kontrollblatt aus, welches sie der SH zukommen lassen.

Art. 5 Sektion Hooliganismus

¹ Die SH als Betreiberin von HOOGAN kann die Aufgabe der Datenweitergabe an Organisatoren von Sportveranstaltungen in der Schweiz an die Fachstellen übertragen.

² Bei Spielen von Nationalmannschaften gibt die SH selber die Daten an den Sicherheitsverantwortlichen des zuständigen Verbandes weiter. Die SH informiert die zuständige Fachstelle des Veranstaltungsortes über die Weitergabe.

³ Die SH sorgt unter Beizug der Kontrollblätter für die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, des Bearbeitungsreglements und der vorliegenden Richtlinie und kontrolliert stichprobenweise deren Einhaltung. Er kontrolliert bei Spielen von Nationalmannschaften die vorschriftsgemässe Verwendung, die Weitergabe, die Bearbeitung, den Rückfluss und die Vernichtung der Daten.

¹ Art. 24a Abs. 8 BWIS.

ABSCHNITT 3: BENUTZER UND ART DER WEITERGABE

Art. 6 Benutzer

Die Organisatoren von Sportveranstaltungen erhalten jeweils nur diejenigen Personendaten, die sie zur Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben tatsächlich benötigen. Die zuständige Fachstelle oder die SH übergibt die benötigten Personendaten in Form von ausgedruckten Listen mit einer im Kontrollblatt genau bezifferten Anzahl von Kopien den antragsstellenden Sicherheitsverantwortlichen gegen eine handschriftliche Empfangsbestätigung auf dem Kontrollblatt. Die Fachstellen können sich durch örtliche Polizeistellen vertreten lassen. Bei Spielen von Nationalmannschaften werden die Daten durch die SH weitergegeben.

Art. 7 Personendaten

Bei Personendaten handelt es sich um operative², importierte³ und anlassbezogene Daten. Es werden jeweils folgende Personendaten bekannt gegeben: Foto, Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und die verhängte Massnahmen.

ABSCHNITT 4: WEITERVERWENDUNG UND KONTROLLE DER DATEN

Art. 8 Weiterverwendung und Kontrolle der Daten

¹ Der Sicherheitsverantwortliche verteilt frühestens drei Stunden vor Stadionöffnung jeweils eine Liste der Personendaten unter den zuständigen Personen des Sicherheitspersonals. Innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Sportveranstaltung sind sämtliche verteilten Listen an den Sicherheitsverantwortlichen zu retournieren. Er sammelt die Listen ein und vernichtet diese im Beisein der zuständigen Polizeibehörde umgehend.

² Den Sicherheitsverantwortlichen und dem Sicherheitspersonal ist es untersagt, die verteilten Listen zu kopieren, in einer anderen Form zu vervielfältigen oder zu speichern. Die Listen dürfen zu keinem Zeitpunkt an Dritte weitergegeben, übermittelt oder sichtbar gemacht werden.

² Die Massnahmen sind aktiv, d.h. sie sind zum Zeitpunkt der Datenweitergabe in Kraft.

³ Ausländische Personendaten, welche anlassbezogen für die jeweilige Sportveranstaltung in HOOGAN importiert werden.

ABSCHNITT 5: LÖSCHUNG UND PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG

Art. 9 Löschung der Daten und Mitteilung an die SH

¹ Die zuständigen Polizeivertreter beaufsichtigen vor Ort die Vernichtung der Personendaten. Die Meldung der Vernichtung muss gemäss Art. 10 Abs. 3 VVMH spätestens 24 Stunden nach Übergabe der Personendaten durch die Behörden erfolgen. Diese protokollieren die Verteilung und Rückgabe der Listen auf dem Kontrollblatt und erfassen eine Kopie des Kontrollblatts in HOOGAN unter der betreffenden Sportveranstaltung.

² Stellt die Fachstelle Unregelmässigkeiten fest, mahnt sie den Sicherheitsverantwortlichen und informiert die SH. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

Art. 10 Periodische Kontrolle der Sportveranstalter durch die SH

¹ Die SH überprüft die gesetzeskonforme Verwendung der Daten bei den Sportveranstaltern und deren Sicherheitsverantwortlichen stichprobenweise.

² Stellt die SH Unregelmässigkeiten fest, beantragt er Sanktionen gegen die fehlbaren Personen nach Absprache mit der zuständigen Fachstelle beim Sicherheitsbeauftragten des Verbandes.

ABSCHNITT 6: ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNG

Art. 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie ersetzt diejenige vom 1. Januar 2010 und tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Bern, 30. April 2013

BUNDESAMT FÜR POLIZEI fedpol
des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements

Direktor fedpol

Jean-Luc Vez